

Anträge zu TOP 10 (Fortsetzung):

B. Antrag aus der Kollegenschaft Antrag von Rechtsanwalt Daniel Schmachtenberg, München:

„Der Vorstand möge sich, insbesondere bei der BRAK, dafür einsetzen, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wird, die eine Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk für Kolleginnen und Kollegen sicherstellt, die anwaltliche Arbeit in einem Anstellungsverhältnis bei anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Arbeitgebern leisten.“

Hinweise zu TOP 9:

1. Erforderliche Stimmenmehrheit:

Für die Wahl zum Mitglied des Kammervorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit (d.h. die Stimmen von mehr als der Hälfte der an der Wahl teilnehmenden Kammermitglieder, vgl. § 11 Ziff. 5 der Geschäftsordnung) erforderlich. Erreichen in zwei Wahlgängen nicht so viele Kammermitglieder, wie Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind, die einfache Mehrheit, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

2. Ausgabe der Stimmzettel:

Die Wahlunterlagen für den ersten Wahlgang werden bei der Registrierung der Teilnehmer vor dem Saal der Kammerversammlung ausgegeben. Bitte halten Sie hierfür Ihren Anwaltsausweis oder einen gültigen Personalausweis/Reisepass bereit.

Zudem erhalten Sie bei der Registrierung zwei „Stimmberechtigungskarten“ (mit grüner und roter Markierung) für die weiteren zwei möglichen Wahlgänge. Jeweils nach der Stimmabgabe im Rahmen eines Wahlgangs erhalten Sie gegen Vorlage der zugehörigen Stimmberechtigungskarte die Wahlunterlagen für den nächsten Wahlgang. **Bei Verlust der Stimmberechtigungskarte erfolgt kein Ersatz und keine Ausgabe der Wahlunterlagen.**

3. Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe ist erst nach Eröffnung des jeweiligen Wahlgangs und nur persönlich möglich.

Für die Wahl dürfen in jedem Wahlgang nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vorstandsmitglieder aus dem jeweiligen LG-Bezirk zu wählen sind. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Telefon: +49 (89) 53 29 44-0
Telefax: +49 (89) 53 29 44-28



EINLADUNG

zur ordentlichen Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer München
am 9. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

am 9. Mai 2014 findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

In diesem Jahr stehen neben vielen berufsrechtlichen und berufspolitischen Entwicklungen, die wir erörtern werden, wieder Wahlen zum Kammervorstand an.

Wer am Tag der Kammerversammlung Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist, ist wahlberechtigt. Zur Ausübung des Wahlrechts beachten Sie bitte § 10 Ziff. 3 der Geschäftsordnung.

Als Mitglied der größten Anwaltskammer Deutschlands sind Sie aufgerufen, sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen und Ihre berufsspezifischen Anliegen einzubringen. Dazu gehört auch die Wahl eines neuen Kammervorstandes, der Ihre Interessen in berufsrechtlichen Angelegenheiten vertritt. Nehmen Sie bitte Ihr Stimmrecht wahr.

Einladung

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden hiermit eingeladen zur

**ordentlichen Kammerversammlung 2014
am Freitag, 9. Mai 2014, 14.00 Uhr,
(Einlass und Imbiss ab 13.00 Uhr)**

im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,
Hochstraße 3, 81669 München
(S-Bahn-Station Rosenheimer Platz)

**Am Anschluss an die Kammerversammlung sind alle Kolleginnen und Kollegen zum
Gedankenaustausch bei einem Imbiss eingeladen.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Schatzmeisters (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Kammervorstandes
8. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2014 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
9. Neuwahlen zum Vorstand (Die Hinweise hierzu finden Sie auf der Seite 4.)
10. Beschlussfassung über angekündigte Anträge (Den Wortlaut der Anträge finden Sie auf den Seiten 3 und 4.)
11. Verschiedenes

Auf die Ankündigung der Kammerversammlung in Ausgabe 04/2013 der „Mitteilungen“ und in den „Newslettern“ von Dezember 2013, Januar und März 2014 wird Bezug genommen.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Rechtsanwaltskammer München für das Geschäftsjahr 2013 sowie der Personalplan der Rechtsanwaltskammer liegen ab sofort in der Geschäftsstelle, Abt. Buchhaltung (Tal 33, 80331 München), zur Einsichtnahme durch die Kollegenschaft auf. Eine Kurzfassung der Jahresrechnung (§ 5 Nr. 4 der Geschäftsordnung) liegt bei. Wenn Sie dazu in der Kammerversammlung Fragen stellen wollen, wird um vorherige schriftliche Bekanntgabe an den Schatzmeister gebeten, um detailliert Antwort geben zu können.

Die Kammer hat sich auch für das Jahr 2013 einer Jahresabschlussprüfung wie für Kapitalgesellschaften unterzogen. Die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss erneut einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
gez. Hansjörg Staehle
Präsident

Anträge zu TOP 10:

A. Anträge des Kammervorstandes

I. Antrag des Vorstandes auf Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München

Der Vorstand schlägt vor, die Beitragsordnung wie folgt zu ändern (**Änderungen im Text der Beitragsordnung in Fettdruck**):

1.) **In Ziff. 1 werden die Beträge neu festgesetzt:**

Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt **EUR 285,-**, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, **EUR 356,-**.

2.) **Ziff. 2 wird zu Ziff. 4 (neu).**

3.) **Ziff. 3 wird zu Ziff. 2 (neu); die Beträge werden neu festgesetzt; Abs. 3 entfällt:**

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre um **EUR 85,-** auf **EUR 200,-**.

Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag **EUR 143,-**.

4.) **Ziff. 4 wird zu Ziff. 3 (neu) und erhält folgenden Wortlaut:**

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, **beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-**.

Für Kammermitglieder, die 100 % erwerbsgemindert sind, **beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 214,-**.

5.) **Ziff. 4 (neu) erhält folgenden Wortlaut:**

Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags.

Teilbeträge werden auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag.

Begründung:

1.) **Zur neuen Gliederung der Beitragsordnung (Ziff. 2 wird zu Ziff. 4 (neu)):**

Die Beitragsordnung wird neu gegliedert. Die 1/12-Regelung für Personen, deren Mitgliedschaft in der RAK München während des Kalenderjahres beginnt oder endet, fand sich bisher in Ziff. 2 der Beitragsordnung. Bei den ermäßigten Beiträgen in Ziff. 3 Abs. 1 und Abs. 3 musste deshalb jeweils auf Ziff. 2 verwiesen werden. Die nunmehrige Änderung dient der strukturellen Vereinfachung und Übersichtlichkeit. Die 1/12-Regelung wird nun einheitlich für alle Ziffern in Ziff. 4 (neu) geregelt. Die Verweisungen in Ziff. 3 Abs. 1 und Abs. 3 entfallen daher.

2.) **Zu den neuen Beiträgen in Ziff. 1, 2 (neu) und 3 (neu):**

Nach sieben Jahren Abschmelzung des Kammervermögens zu Gunsten der Mitglieder ist eine Anpassung der Beiträge an die Kostenentwicklung erforderlich.

Die letzte Beitragserhöhung wurde mit **Beschluss der außerordentlichen Kammerversammlung vom 26.11.1993** zum Kalenderjahr 1994, also vor 20 Jahren, vorgenommen. Hierbei wurden die Kammerbeiträge für Mitglieder ohne OLG-Zulassung von DM 400,- (*in EUR: 204,-*) auf DM 500,- (*in EUR: 255,-*) und für Kammermitglieder mit OLG-Zulassung von DM 500,- (*in EUR: 255,-*) auf DM 650,- (*in EUR: 332,-*) **angehoben**.

Im Zuge der Währungsumstellung zum 01.01.2002 wurden die Beiträge lediglich auf volle 10 Euro-Beträge angepasst. Sie betragen für Mitglieder ohne OLG-Zulassung EUR 250,- bzw. für Mitglieder mit OLG-Zulassung EUR 340,- und für juristische Personen statt DM 2000,- EUR 1000,-.

Zur planmäßigen Reduzierung des Kammervermögens wurden aufgrund des **Beschlusses der Kammerversammlung vom 27.04.2007** zum Kalenderjahr 2008 die Beiträge für natürliche Personen einheitlich von EUR 250,-/EUR 340,- auf EUR 200,- und für juristische Personen von EUR 1000,- auf EUR 250,- gesenkt.

In den Folgejahren wurden dementsprechend die Fehlbeträge zwischen Kammerbeitrag und dem jeweiligen Anteil des einzelnen Mitglieds an den laufenden Ausgaben aus dem Kammervermögen entnommen. Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2013 wurde das Kammervermögen auf diese Weise von EUR 8.332.000,- um EUR 2.494.000,- auf den Betrag von EUR 5.838.000,- reduziert. Für 2014 ist eine weitere Absenkung um ca. EUR 1.300.000,- vorgesehen.

Nach sieben Jahren Vermögensabschmelzung soll nun der Kammerbeitrag an die aktuelle Haushaltslage angepasst werden und wieder ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden.

Zusätzlich ist für die Haushaltsplanung ab 2015 zu beachten, dass die Anwaltschaft nach dem „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 10.10.2013 (BGBl. I 2013, Nr. 62, S. 3786) bis zum 31.12.2015 für alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jeweils ein „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ (beA) bei der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichten hat, mit dem der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten stattfinden kann. Für die Einrichtung dieses Anwaltspostfachs müssen die Kammern im Kalenderjahr 2015 pro Mitglied EUR 63,- entrichten. In den Folgejahren ab 2016 bis 2019 werden diese Beträge nach derzeitiger Kalkulation zwischen EUR 33,- und EUR 39,- liegen.

Weiterhin hat die BRAK eine Anhebung des BRAK-Beitrages der Rechtsanwaltskammern um EUR 3,- jährlich pro Mitglied angekündigt. Für die Rechtsanwaltskammer München beläuft sich der Erhöhungsbetrag damit auf rund EUR 63.000,-.

Die Beitragserhöhung setzt sich somit aus den Komponenten Haushaltsausgleich, Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer und Beitragserhöhung der BRAK zusammen. Mit der Erhöhung des Kammerbeitrags um EUR 85,- hat der Vorstand einen maßvollen Betrag für den Haushaltsausgleich gewählt.

Die Haushaltsentwicklung wird weiterhin jährlich zur Kammerversammlung überprüft. Ggf. wird dann wieder eine Anpassung der Beitragshöhe vorgeschlagen werden.

3.) **Ergänzend zu Ziff. 2 Abs. 1 (neu):**

Die bisher geltende Beitragsermäßigung für neu zugelassene Mitglieder bis zum Alter von 35 Jahren soll zukünftig für alle neu zugelassenen Kammermitglieder jeden Alters in gleicher Weise und innerhalb der ersten drei Zulassungsjahre gelten, unabhängig davon, ob die Erstzulassung bei der RAK München oder bei einer anderen RAK mit anschließendem Wechsel innerhalb von drei Jahren nach München erfolgt.

4.) **Ergänzend zu Ziff. 3 Abs. 1 (neu):**

Die Regelung dient der sprachlichen Vereinfachung. Es wird zukünftig der ermäßigte Beitrag zum besseren Verständnis genannt. Ziff. 3 Abs. 2 (neu) wird sprachlich an Abs. 1 angepasst.

II. Antrag des Kammervorstandes auf Änderung der Entschädigungsordnung

Art. 6 Ziff. 1 letzter Satz der Entschädigungsordnung erhält folgende Fassung:

„Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 JVEG.“

Begründung:

Die Verweisung in Art. 6 Ziff. 1 letzter Satz auf das EhrRIEG zum Ersatz von Aufwendungen für Protokollführer in den Hauptverhandlungen des Anwaltsgerichts ist veraltet. Für die Entschädigung ehrenamtlicher Richter enthält nunmehr das JVEG die einschlägigen Regelungen (§§ 15 ff. JVEG). Daher ist es erforderlich, den Ersatz von Aufwendungen, die einem Protokollführer/einer Protokollführerin über die Entschädigung für Zeitversäumnis hinaus entstehen, durch die aktualisierte Verweisung auf § 15 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 JVEG zu regeln.